



2/SN-403/ME 1 von 3

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 3879-01/94

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 69 -GE/19 19
Datum: 3 1. OKT. 1994
Verteilt 8. Nov. 1994 *ch*

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Waffen-
gesetz 1986 geändert wird (2. Waffen-
gesetznovelle 1994);
Begutachtung - Stellungnahme
Schr d BMI vom 14. Oktober 1994
GZ 95 016/24-IV/11/94/E

A. Uesch-Herzant

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

27. Oktober 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
W. K. ...



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 5 - 7
Postfach 100
1014 Wien

ZI 3879-01/94

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Waffen-
gesetz 1986 geändert wird (2. Waffen-
gesetznovelle 1994);
Begutachtung - Stellungnahme
Schr d BMI vom 14. Oktober 1994
GZ 95 016/24-IV/11/94/E

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden Maßnahmen gegen die mißbräuchliche Verwendung von Waffen begrüßt. Die im Vorblatt enthaltenen Ausführungen zu den Kosten erscheinen dem Rechnungshof allerdings nicht ausreichend.

Da Sachverständige die Zahl der "Pumpguns" bundesweit auf bis zu 60 000 schätzen und den durchschnittlichen Verkehrswert mit 2 500,-- bis 3 000,-- S (entspricht ungefähr dem halben Neuwert) beziffern, wäre nach Ansicht des Rechnungshofes mit Entschädigungsleistungen bis zur Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages zu rechnen.

Anlaß für die geplante Novellierung war lt Vorblatt ("Problem") die in letzter Zeit aufgetretene Häufung von Gewalttaten unter Verwendung der als "Pumpguns" bekannten Schrotgewehre, welche sich hierfür aufgrund ihrer Funktions- und Wirkungsweise besonders eignen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt der Grund für die bevorzugte Heranziehung dieser Schußwaffen weniger in ihrer Funktions- und Wirkungsweise, als vielmehr darin, daß der

RECHNUNGSHOF, ZI 3879-01/94

- 2 -

Erwerb dieser Waffen lediglich die Vollendung des 18. Lebensjahres des Erwerbers voraussetzt und sonst keinen Beschränkungen unterliegt.

Mit der Aufnahme der "Pumpguns" in den Katalog der verbotenen Waffen würden Eingriffe in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht von in der weit überwiegenden Zahl verlässlichen Waffenbesitzern mit einem hohen finanziellen Aufwand "erkauft", während zu einer Bluttat Entschlossene auf andere, mit Vollendung des 18. Lebensjahres problemlos zu erwerbende, Schußwaffen (zB andere Schrotgewehre) weiterhin Zugriff hätten.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß der mit der geplanten Novellierung angestrebte Zweck eher und kostengünstiger durch

- Ausdehnung der derzeit für Faustfeuerwaffen geltenden Bestimmungen (Genehmigungspflicht) auf die in Rede stehenden Pumpguns und
- deutliche Anhebung des für die behördliche Bewilligung erforderlichen Mindestalters erreicht werden könnte.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Anhebung des Mindestalters für den erlaubten Erwerb und Besitz von Schußwaffen verweist der Rechnungshof auf die mit der 13. KFG-Novelle eingeführten Bestimmungen über das zum Lenken bestimmter Kraftfahrzeuge erforderliche Mindestalter (zB § 64 Abs 4 KFG). Da für diese Bestimmungen offensichtlich die allenfalls noch fehlende charakterliche Reife der Betroffenen ausschlaggebend war, sollten in Anbetracht des größeren Gefahrenpotentials diese Überlegungen auch im Waffengesetz Berücksichtigung finden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

27. Oktober 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]